

**Satzung
der Gemeinde Ostseebad Binz
über Ausgleichsbeträge für nicht herzustellende
Kraftfahrzeugeinstellplätze
(Ablösesatzung)**

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), in Verbindung mit § 49 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 590), beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2016 die Satzung über Ausgleichsbeträge für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung):

**§ 1
Geltungsbereich**

Für die Zahlung eines Geldbetrages auf der Grundlage des § 49 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) wird das Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz in zwei Zonen aufgeteilt. Die Zone I umfasst die Ortslage Binz. Die Zone II umfasst die Ortslage Prora.

**§ 2
Abgabenschuldner**

Der Bauherr eines Bauvorhabens oder Eigentümer eines bebauten Grundstückes, der gemäß § 49 Abs. 1 Landesbauordnung (LBauO) zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen verpflichtet ist, dieser Verpflichtung aber aus einem oder mehreren der in § 3 dieser Satzung genannten Tatbestände nicht nachkommen kann und von dem die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde verlangt einen Geldbetrag zu zahlen, ist Abgabenschuldner. Der Bauherr eines Bauvorhabens oder Eigentümer eines bebauten Grundstückes der nach § 62 – Baugenehmigungsfreistellung- der Landesbauordnung M-V ein Baurecht erlangt und zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen verpflichtet ist, dieser Verpflichtung aber aus einem oder mehreren der in § 3 dieser Satzung genannten Tatbestände nicht nachkommen kann, ist Abgabenschuldner.

**§ 3
Abgabenbegründeter Tatbestand**

Ist dem Bauherren oder Eigentümer die Herstellung der erforderlichen Anzahl Stellplätze gemäß § 49 LBauO aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, begründet sich der Tatbestand, den Geldbetrag zu zahlen. Rechtliche oder tatsächliche Gründe sind:

- auf dem Grundstück ist die Herstellung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich,
- aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen ist die Herstellung ausgeschlossen,
- aufgrund von Satzungen ist die Herstellung ausgeschlossen.

§ 4 Höhe des Geldbetrages

Der Geldbetrag je Stellplatz (Ablösebeitrag) wird unter Anwendung eines Satzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkierungseinrichtungen einschließlich der Grunderwerbskosten festgelegt:

in Zone I	auf 15.600,00 €
in Zone II	auf 7.800,00 €

§ 5 Ablösevertrag

Über die Stellflächenablösungen sind öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen.

§ 6 Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf Zahlung des Geldbetrages

Der Anspruch auf Zahlung des Geldbetrages entsteht, wenn die Gemeinde das gemeindliche Einvernehmen erteilt oder die Gemeinde der Baugenehmigungsfreistellung zugestimmt hat.

§ 7 Fälligkeit des Anspruchs

Der Geldbetrag wird einen Monat nach Zugang des Ablösegeldbescheides fällig.

§ 8 Verwendung der Geldbeträge

Gemäß § 49 Abs. 2 LBauO sind die Geldbeträge zu verwenden für:

- die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
- sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.

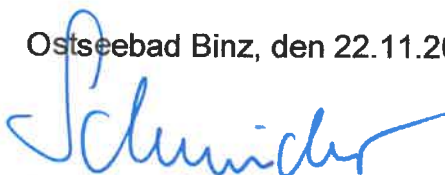
§ 9 Anpassung

Sollten sich die durchschnittlichen Grunderwerbs- und Baukosten wesentlich verändern (+/- 20 %) ist die Ablösesatzung fortzuschreiben und den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 22.11.2016



Schneider
Bürgermeister